

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem Verein LandKulturHof e.V. (SoLaWi Klein Trebbow)
(im Folgenden 'Erzeuger')
und

Name: _____

(im Folgenden 'Mitbauer').

Zusammen bilden die Vertragspartner eine Solidargemeinschaft.

Ziel der Vereinbarung

Das Ziel der Gemeinschaft ist die Förderung kleinbäuerlicher Landwirtschaft und somit die Erzeugung und Abgabe von Produkten aus naturnaher, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber, an die Mitbauern. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, global verantwortlichem Handeln, (basis)demokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

1. Beginn, Dauer und Beendigung der Mitbauernschaft

- (1) Die Mitbauernschaft, aufgrund dieser Vereinbarung, beginnt mit dem 1.1.2020 und ist unbefristet.

Die in der Vorbemerkung genannten Ziele sind nur langfristig zu erreichen. Insbesondere die landwirtschaftliche Erzeugung gesunder Lebensmittel zur Versorgung der Mitbauern bedarf eines auf lange Sicht angelegten und verfolgten Produktionsplanes. Idealerweise sollen durch die SoLaWi lebenslang Lebensmittel bereitgestellt werden, die den gemeinsamen Vorstellungen der Beteiligten genügen.

- (2) Dennoch kann es aus den unterschiedlichsten Gründen notwendig werden, eine Mitbauernschaft zu beenden.

Dazu bedarf es einer Kündigungserklärung durch eine der beiden Vertragsparteien.

Das Wirtschaftsjahr der SoLaWi ist das Kalenderjahr.

Eine ordentliche Kündigung ist deshalb nur zum Ende eines Jahres, also zum Ablauf des 31. Dezember möglich. Damit genügend Zeit zur Vorbereitung auf das Ausscheiden eines Mitbauers bleibt, muss die Kündigung bis zum 30.9. des Jahres erfolgen, mit dem die Mitbauernschaft enden soll. Die Kündigungserklärung muss der Gegenseite in schriftlicher Form bis zu diesem Termin zugehen. Einer Begründung bedarf sie nicht. Eine verspätete Kündigung gilt als Kündigung zum Ende des folgenden Jahres.

(3) Freiwillige Zusatzvereinbarung

Zur Förderung der Zwecke der Solawi durch Erhöhung der Planungssicherheit verzichtet der unterzeichnende Mitbauer auf das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 1. (2) dieser Vereinbarung für das Jahr/die Jahre ... (bitte auf der letzten Seite eintragen).

Der vorstehend vereinbarte Kündigungsverzicht ist eine freiwillige Zusatzvereinbarung der Vertragsparteien. Ob und wie lange der Mitbauer auf sein Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet, steht völlig in seinem Belieben. An den einmal erklärten Verzicht ist er allerdings gebunden.

(4) Für den Fall, dass nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine Erhöhung des Kooperationsbeitrages gemäß Ziffer 7 dieser Vereinbarung erfolgt, steht dem Mitbauern ein Sonderkündigungsrecht zu dieser Vereinbarung binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Hofbrief zu.

Sie muss schriftlich unter Berufung auf diese Vertragsklausel erfolgen. Eine verspätete Kündigung ist wirkungslos und gilt nicht ersatzweise als ordentliche Kündigung. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt, ab dem die erhöhten Beiträge zu zahlen sind, wirksam.

(5) Außerordentliche Kündigungsgründe der Vertragspartner sind:

- Schwerwiegende Verletzungen der Kooperationsziele, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit der Kooperation unmittelbar gefährden;
- Beitritt eines neuen Mitbauern, mit denselben Ernteanteilen des Austretenden;
- wenn der Mitbauer seinen in Punkt 2 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt;
- Härtefall wie bspw. Krankheit, wesentliche Änderung der finanziellen Verhältnisse oder Wegzug aus der Region

Die Kündigung muss schriftlich mit Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

2. Rechte & Pflichten der Mitbauern

Jeder Mitbauer sollte sich mit dem Konzept der solidarischen Landwirtschaft auseinandersetzen und sich bewusst machen, was dies für ihn selbst bedeutet:

In guten Erntejahren gibt es Überfluss, doch es gibt auch weniger gute Erntejahre. Der Erzeuger stellt zum Konzept Informationen zur Verfügung.

Die Mitbauern sind berechtigt:

- (1) auf eigene Gefahr an Kooperationsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (2) Produkte aus der gemeinsam organisierten Landwirtschaft zu konsumieren. Über deren Verteilung entscheidet die Kooperationshauptversammlung.
- (3) zur ehrenamtlichen Mithilfe bei Kooperationstätigkeiten.

- (4) Folgende Aktivitäten können dazu zählen:
- (a) Mitarbeit in der Landwirtschaft
 - (b) Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an Mitbauern
 - (c) Koordinations- und Pflegearbeiten an den Ausgabestellen
 - (d) Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste)
 - (e) Renovierungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften, Objekten und Fahrzeugen der Solidargemeinschaft.

Die Mitbauern sind verpflichtet:

- (5) an der Kooperationshauptversammlung teilzunehmen. Dabei können sich Mitbauern durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (6) regelmäßig den bei der Kooperationshauptversammlung vereinbarten Kooperationsbetrag zu entrichten.
- (7) Sofern ein Mitbauer an Kooperationstätigkeiten teilnehmen möchte, bedarf es im Vorfeld einer Arbeitsschutzbelehrung. Mitbauern sind durch die Berufsgenossenschaft SVLFG im Rahmen der gesetzlichen Regelung im Schadensfall mitversichert.

3. Kooperationsversammlung (KV)

- (1) Der Erzeuger beruft über das Geschäftsjahr verteilt Kooperationsversammlungen ein, um auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können.
- (2) Die KV wird vom Erzeuger unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder Email.
- (3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der KV ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitbauern binnen vier Wochen zugänglich zu machen.
- (4) Die KV ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
- (5) Mitbauern können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (6) Die Entscheidungsfindung ist dem Konsensprinzip verpflichtet. Alle Bedenken müssen gehört werden. Gelingt der Konsens auf der KV nicht, kann mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Wechsel zum Abstimmungsmodus beschlossen werden. Dann hat jeder anwesende Mitbauer und Erzeuger eine Stimme und Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.
- (7) Jede Kooperationsversammlung kann über folgende Angelegenheiten beraten und entscheiden:
 - (a) Beratung über die zweckgebundene Abgabe von Ernteüberschüssen
 - (b) Beratung und Beschlussfassung zur Weiterentwicklung der Kooperation
 - (c) Einrichtung von dauerhaften und projektbezogenen Arbeitsgruppen
 - (d) Festlegung der Termine für weitere Versammlungen

4. Außerordentliche KV

Eine außerordentliche KV ist vom Erzeuger einzuberufen, wenn das Interesse der Solidargemeinschaft es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitbauern dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5. Kooperationshauptversammlung

- (1) Es findet jährlich eine Kooperationshauptversammlung statt.
- (2) Sie wird vom Erzeuger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
- (3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitbauern binnen vier Wochen zugänglich zu machen.
- (4) Die Entscheidungsfindung ist dem Konsensprinzip verpflichtet. Alle Bedenken müssen gehört werden. Gelingt der Konsens auf der KV nicht, kann mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Wechsel zum Abstimmungsmodus beschlossen werden. Dann hat jeder anwesende Mitbauer und Erzeuger eine Stimme und Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.

Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (5) Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Wirtschaftsjahr;
- (6) Entgegennahme des Jahresberichts (Sachbericht und Finanzbericht);
- (7) Änderung der Kooperationsvereinbarung.

6. Kooperationsbeitrag

- (1) Die Mitbauern zahlen Beiträge für jeden, von Ihnen, ausgewählten Ernteanteil. Diese betragen ab 2020 für Fleisch 80 €, für Molkereiprodukte 45 € und für Gemüse 75 € monatlich. Eine Erhöhung der Beiträge erfolgt durch den Erzeuger, wenn dies durch die wirtschaftliche Lage geboten ist. Voraussetzung ist, dass eine mögliche Erhöhung im Rahmen der Kooperationshauptversammlung vorgestellt und qualifiziert begründet wurde. Des Weiteren, dass der Vorschlag im Rahmen der Versammlung mit den Mitbauern diskutiert wurde, alle Mitbauern sich dazu zu Wort melden konnten und ein Stimmungsbild hergestellt wurde. Der Erzeuger wird sich im Anschluss an die Kooperationshauptversammlung mit allen Stellungnahmen auseinandersetzen. Die Mitbauern können während dieser Prüfungsphase, mindestens aber innerhalb einer Woche nach der Versammlung Stellungnahmen an den Erzeuger übermitteln. Der Erzeuger entscheidet abschließend über die Erhöhung und veröffentlicht das Ergebnis intern im Hofbrief und auf seiner Webseite.
- (2) Jeder Mitbauer kann die Anzahl der Ernteanteile je Betriebszweig bedarfsgerecht wählen.
- (3) Die Bedarfsermittlung findet im Vorfeld eines jeden Wirtschaftsjahres statt.
- (4) Der Betrag wird durch den Mitbauern selbstständig beglichen (z.B. Dauerauftrag) und wird zum 1. eines Monats fällig.

7. Rechte & Pflichten der Erzeuger

Pflichten:

- (1) Der Erzeuger ist den Mitbauern gegenüber verantwortlich und an die Beschlüsse der Kooperationsversammlungen gebunden.
- (2) Dem Erzeuger obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gemeinschaft.
- (3) Der Erzeuger hat keine Gewinnerzielungsabsicht, sondern das Ziel die laufenden Kosten des Wirtschaftsjahres zu decken, Rücklagen zu bilden und, in Absprache mit den Mitbauern, Investitionen zu tätigen.

- (4) Die Aufgaben des Erzeugers sind insbesondere:
- (a) Einladung zur KV, sowie der Hauptversammlung und die Teilnahme daran;
 - (b) Führung der laufenden Geschäfte;
 - (c) Planung des Umfangs und des Betrages der einzelnen Ernteanteile;
 - (d) Vorlage des Jahresberichts (Sachbericht und Finanzbericht);
 - (e) Betreiben von naturnaher Landwirtschaft und Gartenbau nach guter fachlicher Praxis;
 - (f) Der Absatz von Erzeugnissen an Nicht-Kooperationsmitglieder erfolgt im Rahmen der Kostendeckung für das laufende Wirtschaftsjahr.
 - (g) Schaffen von Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft

Rechte:

- (1) Der Erzeuger ist nicht verpflichtet Ernteauffälle durch Rückzahlungen o.ä. auszugleichen.

8. Ausgabe der Ernteanteile

- (1) Die Ernteanteile werden vorerst von den Mitbauern direkt vom Sitz des Erzeugers abgeholt.
(2) Die Termine für die Abholung werden gemeinsam in der KV festgelegt. Etwaige Abweichungen von den regulären Terminen werden mit den Mitbauern abgestimmt.

9. Gegenseitiger Haftungsausschluss

Die Vertragspartner handeln eigenverantwortlich. Die Vertragspartner haften nicht für Verpflichtungen des anderen Vertragspartners gegenüber Dritten.

10. Vertragsänderungen, Schriftform

Einzelne Bestimmungen können geändert werden, ohne dass dadurch die Gültigkeit anderer Vertragsteile beeinflusst wird. Vertragsänderungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Kooperationsversammlung. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

12. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung, soll eine Bestimmung treten, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt. Auch dies erfolgt in Absprache mit den Mitbauern.

13. Datenschutz

Personenbezogenen Daten von Kooperationspartnern werden in den EDV-Systemen der Mitgliederverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Beim

Austritt werden Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und sonstige Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im Folgenden Abschnitt **freiwillig** erteilen.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- Ich willige ein, dass der LandKulturHof e.V. meinen Namen, meine Anschrift und meine email-Adresse aktuellen Mitbauern ausschließlich zur Bildung einer Fahrgemeinschaft zugänglich machen darf.
- Ich willige ein, dass Fotos von mir innerhalb des Hofbriefes verwendet werden dürfen.

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem LandKulturHof e.V. um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem LandKulturHof e.V. die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln.

Die Ziele und Inhalte der Vereinbarung habe ich gelesen und erkenne ich hiermit an.

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Vertragsbeginn: _____

Ich verzichte auf das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 1. (2)
dieser Vereinbarung für das Jahr/die Jahre _____

Anzahl EA Fleisch: _____ (1 Anteil/80 €/Monat/2020)

Anzahl EA MoPro: _____ (1 Anteil/45 €/Monat/2020)

Anzahl EA Gemüse: _____ (1 Anteil/75 €/Monat/2020)

Mitbauer

Ort, Datum, Unterschrift

Erzeuger

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift